



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg  
Postfach 10 14 53 • 70013 Stuttgart

Nur per E-Mail [REDACTED]  
Bundesministerium des Innern, für Bau  
und Heimat  
Alt-Moabit  
10557 Berlin

Stuttgart 20. April 2018

Name [REDACTED]

Durchwahl 0711 123 [REDACTED]

Telefax 0711 123 [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]@fm.bwl.de

Gebäude [REDACTED]

Aktenzeichen 5-9512/92

(Bitte bei Antwort angeben)

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021

Sehr geehrte [REDACTED]  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zuleitung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 (ZensVorbG 2021) und die frühzeitige Beteiligung der Länder bedanken wir uns.

Nachfolgend nehmen wir zu dem Gesetzentwurf, den wir grundsätzlich begrüßen, Stellung:

Wie Bayern sind wir der Auffassung, dass für die Pilotdatenlieferung hinsichtlich des Merkmalskranzes eine möglichst umfassende gesetzliche Regelung getroffen werden sollte, die der voraussichtlichen Regelung des Zensusgesetzes 2021 mindestens gleichkommt. Neben den von Bayern vorgetragenen Gründen spricht hierfür, dass mit diesem umfangreichen Merkmalskranz die verschiedenen technischen Grundlagen und Verfahren wie die XMeld-Spezifikation der KoSIT, die Programmierung der Fachverfahren, die virtuelle Poststelle, der XMeld-Dateneingang, die Plausibilitäts-Prüfungen sowie schließlich auch die Qualität der übermittelten Daten vorab einer Prüfung unterzogen und frühzeitig entsprechende Konsequenzen daraus gezogen werden können.

Im Hinblick auf die Gesetzssystematik sollte die neue Vorschrift statt wie im Entwurf als § 12a vorgesehen als § 9a nach § 9 *Übermittlung von Daten der Meldebehörden* eingefügt werden.

Absatz 1 Satz 2 des neuen Paragraphen sollte aus den von mehreren Ländern vorgetragenen Gründen um folgenden neuen Satz 3 ergänzt werden:

„Diese Daten dürfen von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder auch für die Qualitätssicherung des nach § 3 dieses Gesetzes aufzubauenden Steuerregisters verwendet werden.“

Das Merkmal "Ordnungsmerkmal im Melderegister" in Absatz 2 Nr. 1 ist lediglich ein optionales Merkmal und wird nicht in allen Melderegistern geführt. Es kann daher nur bei entsprechendem Bestand übermittelt werden. Dies sollte durch einen entsprechenden Hinweis in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

In Absatz 2 Nr. 2 bitten wir zur korrekten Adressierung der Auskunftgebenden um Ergänzung des Merkmals "Doktorgrad".

Wir bitten (aus den von Bayern vorgetragenen Gründen) ebenfalls um Ergänzung des Merkmals "Wohnungsinhaber" in Absatz 2 Nr. 3. Aus der derzeitigen Formulierung wird die Notwendigkeit der Übermittlung auch dieses Merkmals nicht deutlich.

Auch bzgl. Absatz 2 Nr. 9 schließen wir uns den Stellungnahmen Bayerns, Niedersachsens und Sachsen-Anhalts an und regen ebenfalls an, dass auch die Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit sowie deren Datum übermittelt werden.

Wir bitten um Ergänzung im Gesetzestext bzw. um Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass in Absatz 2 Nr. 19 unter *Zuzug aus dem Ausland* sowohl der Zuzugsstaat (DSMeld Blatt 1223) als auch das Zuzugsdatum Bund (DSMeld Blatt 1305) subsumiert sind.

Wir bitten um Ergänzung der Übermittlung von Angaben zur Religion in einer neuen Nummer in Absatz 2, da wir davon ausgehen, dass diese Angaben im Zensus 2021 ebenso wie im Zensus 2011 erhoben werden sollen. Daher ist die Erhebung der Merkmale auch bei der Pilotdatenlieferung zu berücksichtigen. So sind die Angaben zur rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Steuer erhebenden Religionsgesellschaft (DSMeld Blatt 1101) bzw. zur rechtlichen Zugehörigkeit zu einer nicht Steuer erhebenden Religionsgesellschaft (DSMeld Blatt 1104) zu übermitteln.

Wir bitten um Korrektur des Allgemeinen Teils der Gesetzesbegründung im Hinblick auf den Zeitpunkt der Datenübermittlung. Unter II. *Wesentlicher Inhalt des Entwurfs* wird ausgeführt, die Meldedaten würden am 13. Januar 2019 von den Meldebehörden gelie-

fert werden. An diesem Tag findet jedoch nur der Datenabzug statt, die Datenübermittlung folgt innerhalb der auf den Stichtag 13. Januar 2019 folgenden vier Wochen.

Darüber hinaus regen wir an, die neue Vorschrift des § 12a zur Pilotdatenlieferung um eine dem § 9 Absatz 1 ZensVorbG 2021 entsprechende Formulierung im Hinblick auf Auskunftssperren und bedingte Sperrvermerke zu ergänzen. Andernfalls könnte im Umkehrschluss aus § 9 ZensVorbG 2021 gefolgert werden, dass im Rahmen der Pilotdatenlieferung die Übermittlung der Daten zu Einwohnerinnen und Einwohnern mit Auskunftssperre bzw. mit bedingtem Sperrvermerk nicht gewollt/nicht erforderlich sei.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

